

28. Februar 2023

In dieser Ausgabe

**1 Schwerpunkt**

*IT-Tool für GERES Datenbezügler*

**2 Meldewesen**

*Durchbrechung einer Datensperre*

**3 Personelles**

## 1. Schwerpunkt: GERES-Datenbezüglerinnen und Datenbezügler

### IT-Tool für GERES-Datenbezüglerinnen und Datenbezügler

Heute erfolgt die Nutzer- und Rollenverwaltung für die GERES-Zugriffe von Hand bei der Fachstelle Datenaustausch der Gemeindeabteilung. Nutzerinnen und Nutzer werden in einer Excel Tabelle geführt und administriert, definierte Rollen werden den Nutzenden nach erfolgter Kontrolle zugeordnet. Mittels Umfragen werden die Datenbeziehenden jährlich auf ihre Gültigkeit geprüft.

Die Kantonale IT bietet mit einem Projekt namens "OrgRol" künftig die Möglichkeit, dass die jeweiligen Organisationen, welche den GERES-Service nutzen, selbständig ihre Nutzerverwaltung ausführen können. Das Projekt wird in sämtlichen Abteilungen der Kantonalen Verwaltung und den Gemeinden eine IT-gestützte Nutzer- und Rollenverwaltung für den Datenbezug ermöglichen.

Die IT Lösung muss allerdings für den Einsatz im GERES angepasst werden. Insbesondere bei der Nutzerverwaltung und der zur Auswahl stehenden Rollensets müssen Sicherheits- und Kontrollmechanismen eingebaut werden.

Für die notwendigen Erweiterungen führt die Gemeindeabteilung ein zusätzliches Projekt namens "BenRolGA". Seit Januar 2023 werden diese Erweiterungen programmiert und auf die Basislösung aufgesetzt. Ab der zweiten Jahreshälfte können Tests mit einzelnen GERES-Datenbezüglerinnen und -bezügern durchgeführt werden. Die Einführung der IT gestützten Nutzerverwaltung mit ihren Erweiterungen für GERES-Einsatz ist ab dem 01.01.2024 geplant. Die Einführung soll, sofern technisch möglich, gestaffelt erfolgen. Die Umstellung wird von der Fachstelle Datenaustausch koordiniert und begleitet.

Die Gemeinden werden ab diesem Zeitpunkt ihre GERES-Nutzerinnen und Nutzer selbständig verwalten können. Neueintritte, Mutationen, Löschungen und Rollenzuteilungen können direkt von der definierten Ansprechperson getätigt werden. Einerseits erhalten die Gemeinden mehr Handlungsspielraum, und es entfallen Abhängigkeiten zu der Fachstelle Datenaustausch und zu der IT AG. Andererseits müssen sie die Korrektheit der Erfassungen, insbesondere der Rollenzuteilung, gewährleisten können.

In einem ersten Schritt können nur die GERES-Zugriffe autonom bewirtschaftet werden. Zugriffe auf AGOBIS und GMV müssen nach wie vor mittels Antrag angefordert werden. Eine Ausweitung der Rollenverwaltung auf diese Systeme wird in einem weiteren Schritt geprüft

---

*Für den GERES-Zugriff steht den Datenbezüglerinnen und Datenbezügern ab 2024 eine neue Nutzer- und Rollenverwaltung zur Verfügung*

---

## 2. Meldewesen – Durchbrechung einer Datensperre

**Die Gemeindeabteilung hatte sich im letzten Jahr in einem Entscheid mit dem Thema Durchbrechung einer Datensperre zu befassen. Nachfolgend ein Auszug aus den Erwägungen:**

Ein Beschwerdeführer verlangt die Bekanntgabe von Personendaten von der Einwohnerkontrolle. Der Beschwerdegegner hat eine Datensperre beantragt. Es ist deshalb zu klären, ob die Datensperre durchbrochen werden kann und die Personendaten trotz der bestehenden Sperre bekannt zu geben sind.

Zunächst ist darüber zu entscheiden, ob eine Datensperre durchbrochen werden kann. Das Gesetz sieht diesbezüglich nur die Errichtung eines Sperrrechts vor. Jede Person kann verlangen, dass die sie betreffenden Personendaten nicht an private Dritte weitergegeben werden (siehe § 16 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen [IDAG] vom 24. Oktober 2006). Hingegen enthält das kantonale Recht keine Bestimmung, welche die Aufhebung oder Durchbrechung des Sperrrechts regelt.

Die Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 6. Juli 2005 enthält auf Seite 39 unter dem Titel (Datenbekanntgabe durch die Einwohnerkontrolle; Datensperre) zur Thematik der Datensperre einzig die Aussage, dass sich die Regelung im Rahmen der Gesetzgebung der anderen Kantone bewegt. In dieser Hinsicht zeigt ein Vergleich mit anderen Kantonen, dass eine Datensperre durchbrochen werden kann. Der in dieser Hinsicht als massgebend zu betrachtende Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich führt auf seiner Website dazu aus: "Sieht eine gesetzliche Bestimmung die voraussetzungslose Bekanntgabe von bestimmten Personendaten vor, können die betroffenen Personen die Bekanntgabe an Private sperren lassen (§ 22 Abs. 1 IDG). [...] Die Datensperre kann durchbrochen werden, wenn der Gesuchsteller eigene Rechte gegenüber der Person mit Datensperre nachweist und dazu auf Daten aus dem Einwohnerregister angewiesen ist, beispielsweise wenn ein Schuldner weggezogen ist und noch offene Forderungen bestehen. Solche Rechtsansprüche sind mittels Vertrag, eines Urteils oder einer Rechnung nachzuweisen. Bevor die Datensperre aufgehoben werden kann, muss eine Interessenabwägung (§ 23 IDG) erfolgen." Im Kanton Solothurn kann nach § 27 Abs. 3 des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 21. Februar 2001 eine Datensperre durchbrochen werden, wenn die um Auskunft ersuchende Person glaubhaft macht, dass die Sperre sie in der Durchsetzung von Rechtsansprüchen behindert.

Die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz des Kantons Aargau hat einen Leitfaden für die öffentlichen Organe herausgegeben. Darin wird ebenfalls die Auffassung vertreten, dass eine Datensperre unter bestimmten Voraussetzungen durchbrochen werden kann. In Ziffer 3.3.2 (Seite 30 des Leitfadens [Stand 3.03.22]) wird ausgeführt, dass die Bestimmung von § 15 Abs. 1 lit. c IDAG die Durchsetzung von Rechtsansprüchen regelt: "Macht die um Auskunft ersuchende Person glaubhaft, dass sie ohne die Bekanntgabe an der Durchsetzung von Rechtsansprüchen gehindert wird (z.B. an der Einreichung einer Unterhaltsklage gegen eine pflichtige Person, wenn ihr deren Wohnsitz nicht

---

*Das kantonale Recht enthält keine Bestimmung, welche die Aufhebung oder Durchbrechung des Sperrrechts regelt*

---

---

*Macht die um Auskunft ersuchende Person glaubhaft, dass sie ohne die Bekanntgabe an einer Durchsetzung von Rechtsansprüchen gehindert wird, sind die notwendigen Daten bekanntzugeben.*

---

---

*Eine Interessenabwägung ist vorzunehmen, wenn sich divergierende private Interessen gegenüberstehen.*

---

bekanntgeben wird), sind ihr die notwendigen Daten bekanntzugeben. Dies gilt auch dann, wenn die betroffene Person eine Datensperre errichtet hat. Bestehen Zweifel an der Berechtigung des Gesuchstellers, ist der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (Muster 12 – Stellungnahme zur Bekanntgabe von Personendaten trotz Datensperre)." Dieses im Leitfaden geschilderte Vorgehen ist aus Sicht der hier urteilenden Instanz schlüssig und mit dem Zweck der Bestimmung von § 16 IDAG vereinbar. Mit der Bestimmung von § 16 IDAG wollte man ein vereinfachtes System für die Datenbekanntgabe für eine bestimmte Kategorie von weniger problematischen Personendaten einrichten. Dies kann aber im Ergebnis nicht dazu führen, dass dann mit der ebenfalls einfach zu errichtenden Datensperre ein Hindernis aufgebaut wird, welches hinsichtlich der Wirkung des Schutzes der Personendaten weitergeht, als die allgemeinen Bestimmungen von § 5 und 15 IDAG. Eine Durchbrechung der Datensperre unter Berücksichtigung der Vorgaben von § 5 und § 15 IDAG muss demnach möglich sein.

Im vorliegenden Fall verlangt der Beschwerdeführer die Bekanntgabe von Personendaten aus dem Einwohnerregister, um zivilrechtliche Ansprüche geltend machen zu können. Der Beschwerdegegner hat eine Datensperre beantragt und verlangt, infolge der Bedrohung durch den Beschwerdeführer, die Aufrechterhaltung der Datensperre. Nach § 5 Abs. 3 IDAG wird der Zugang zu amtlichen Dokumenten eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, wenn spezielle Gesetzesbestimmungen oder überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Stehen sich wie hier divergierende private Interessen gegenüber, ist eine Interessenabwägung vorzunehmen.

### 3. Personelles

Anfangs Januar hat Arlinda Kerqeli die Arbeit in der Fachstelle Datenaustausch aufgenommen. Sie ist vor allem für die Verwaltung der Nutzerberechtigungen für die kantonale Datenplattform zuständig. Arlinda Kerqeli hat die kaufmännische Ausbildung beim Strassenverkehrsamt erfolgreich abgeschlossen, war anschliessend beim Handelsregisteramt tätig und ist daher mit den Abläufen in der Kantonalen Verwaltung bestens vertraut.

Am 1. Februar 2023 trat Frau Sandra Berthellet die Stelle als Juristin an. Sie wird sich insbesondere der Gesamtrevision des Gemeindegesetzes annehmen sowie den rechtlichen Bereich des Projekts "Einführung Risikomanagement Einwohnerregister" abdecken. Sandra Berthellet hat Berufserfahrung sowohl im privaten Sektor wie auch in der öffentlichen Verwaltung.

---

*Herzlich Willkommen*

---